

Satzung des Vereins
Scala Kino Schopfheim e.V.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen - unabhängig von ihrer grammatikalischen Form - Personen jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Geschäftsjahr	1
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	1
§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung.....	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Vereinsorgane	3
§ 7a Mitgliederversammlung (MV).....	3
§ 7b Vorstand und Vorstandssitzungen	4
§ 8 Auflösung des Vereins.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	6
§ 10 Sonstiges	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Scala Kino Schopfheim e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schopfheim und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Kinokultur im Raum Schopfheim und Umgebung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- den Erhalt des kulturellen Angebotes für Filme und Kino,
 - den Betrieb des Scala Kinos in Schopfheim in Selbstverwaltung des Vereins,
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, kommunalen Einrichtungen oder Organisationen,

- die Förderung von Kinokultur und Medienkompetenz für alle Altersgruppen
 - die Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
- (2) Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Soweit ihnen Aufwendungen entstehen, können diese angemessen vergütet werden.
- (7) Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im Verein werden, die gewillt ist, die Ziele und Grundsätze des Vereins zu wahren.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder einem vom Vorstand bestimmten Vertreter zu erklären. Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages in Kraft.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist zulässig. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird, die Kündigungsfrist wird vom Vorstand festgelegt.
- (9) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Fördermitgliedern:
 - Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben, indem sie mit einem Ehrenamt im Rahmen der Vereinsorgane betraut sind.

- Passive Fördermitglieder beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sondern unterstützen den Verein lediglich finanziell.
- (10) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den vereinsinternen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht in den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen. Sie sind aufgefordert, sich an der Tätigkeit des Vereins durch Diskussion, Beteiligung an Aktivitäten und Stellen von Anträgen aktiv zu beteiligen. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden.
- (3) Alle Mitglieder können Anträge an Organe des Vereins stellen.
- (4) Der Verein haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen gegenüber den Mitgliedern für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverlusten.
- (5) Personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutzrichtlinien behandelt. Die Zustimmung wird beim Beitritt des Mitglieds erklärt.
- (6) Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, hat das auszuschließende Mitglied das Recht von dem Vorstand gehört zu werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7a Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV gilt als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Entscheidungen über die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung des Vereins,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer, die MV wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
 - Abstimmung über den Haushaltsplan/ Budget des Vereins,
 - Abstimmung über Änderung der Satzung.
- (2) Die MV wird mindestens einmal jährlich schriftlich per Brief oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche MV einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Wahlen werden in der Mitgliederversammlung durch einen Wahlleiter / Wahlleiterin geleitet. Diese(r) wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Alle Funktionsträger werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7b der Satzung und die übrigen Funktionsträger können durch Handaufheben gewählt werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt für die Abstimmung eine geheime Wahl.
- (6) Der Vorstand kann nach Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (virtuelle Mitgliederversammlung). Die digitale Teilnahme muss allen Mitgliedern ermöglicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen werden mindestens mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- (9) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes oder es wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (10) In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte zu erstatten. Über die Kassenführung ist ein gesonderter Prüfungsbericht vorzulegen.
- (11) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen.
- (12) Die Protokolle der MV werden durch den Schriftführer verfasst. Der Schriftführer ist ein vom Vorstand benanntes Mitglied oder wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (13) Die Protokolle der MV müssen von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer auf ihre Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben werden.

§ 7b Vorstand und Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des BGB. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied kann Vorstandsmitglied werden. Ein Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - strategische Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der MV zugeordnet sind,
 - Repräsentation des Vereins,
 - Planung und Koordination der Aktivitäten des Vereins,
 - Verwaltung der Finanzen,
 - Festlegung des Erscheinungsbildes des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - Gewährleistung der Ordnung und der Abläufe innerhalb des Vereins
 - Abschluss von Dienstverträgen, Entschluss über die Vergütung,
 - Der Vorstand kann Entscheidungen der MV überlassen. Der Beschluss der MV ist bindend.
 - Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter benennen.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich einmal statt. Zudem muss der Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder

- verlangen. Sitzungen des Vorstandes müssen mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese können auch nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Sitzung auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden.
 - (7) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss/ Antrag als abgelehnt und muss in der nächsten Sitzung nochmal zur Beschlussfassung gebracht werden.
 - (9) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
 - (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (z.B. Ehrenamtspauschale Baden-Württemberg)
 - (11) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
 - (12) Bei Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäften über 2.000 € vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
 - (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - (14) Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstand als Organ, können durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder ist gegebenenfalls durch Neuwahl zu wahren.
 - (15) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Im Außenverhältnis ist der Geschäftsführer allein für den Geschäftsbetrieb vertretungsberechtigt. Das Innenverhältnis wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist auf die Umsetzung der Satzung verpflichtet.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse der MV über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14. Juni 2023 in der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern per Beschlussfassung verabschiedet und gilt so lange, bis eine neue Satzung verabschiedet wird.

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Sonstiges

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Ungültigkeit von Teilen der Satzung führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der gesamten Satzung. Betroffene Teile werden bis zur Korrektur durch die geltende Rechtsprechung ersetzt. Der Vorstand hat umgehend die Behebung der Beanstandung in die Wege zu leiten.

Stand 26.7.2023